

Kindern aus einer früheren durch den Tod der Ehefrau aufgelösten Ehe concurrent, so werden, insofern nicht der Vormund der aus der früheren Ehe abstammenden Kinder aus dem Grunde, weil dieselben bei ihrer Stiefmutter erzogen werden, in die Darreichung der vollen Pension an letztere einwilligt, unter Hinzurechnung von zwei Kopftheilen für die Wittwe Kopftheile gebildet und der Wittve die auf sie und ihre leiblichen Kinder fallenden Kopftheile zugewiesen, die anderen, auf die Stiefkinder fallenden Kopftheile aber diesen überlassen.

Art. 14.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1860 in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Inseigel und Unserer eigenhändigen Unterschrift.

So geschehen

Hudolstadt, den 9. December 1859.

(L. S.)

**Friedrich Günther, F. d. S.**

Dr. v. Bertrab. Scheidt. v. Kettelhodt. v. Bamberg.